OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652964/2/KH

Datum:
Linz, 19. Dezember 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A S, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 22. September 2023, GZ: BHPEVerk-2023-255469/3-RMI, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz (FSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 22. September 2023, GZ: BHPEVerk-2023-255469/3-RMI, entzog die Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: belangte Behörde) A S (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) die Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat ab Rechtskraft des Bescheides, da er am 16. Mai 2023 als Lenker des PKW mit dem Kennzeichen x im Gemeindegebiet von Gusen auf der B3 bei StrKm 226,482, in Fahrtrichtung Perg die in diesem Bereich zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 61 km/h überschritten hatte, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits abgezogen wurde.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde bracht der Bf vor, dass er der einzige Baustellenkoordinator der Firma H GmbH sei und deshalb ersuche, die Frist zur Abgabe des Führerscheins auf 22. Dezember 2023 zu verlängern.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

1. Der Bf lenkte am 16. Mai 2023 den PKW mit dem Kennzeichen x im Gemeindegebiet von Gusen auf der B3 bei StrKm 226,482, in Fahrtrichtung Perg und überschritt die in diesem Bereich zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 61 km/h, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits abgezogen wurde. Die festgestellte Geschwindigkeit wurde unter Verwendung eines Lasermessgeräts ermittelt.

2. Mit Straferkenntnis vom 15. Juni 2023, GZ: BHPE/92311005247/23 wurde über den Bf wegen des unter Pkt. II.1. genannten Verstoßes eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 650 Euro verhängt, wobei das Straferkenntnis bereits in Rechtskraft erwachsen ist.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt.
Da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, insbesondere auch im

Hinblick darauf, dass der Bf den zugrundeliegenden Sachverhalt nicht bestreitet und darüber hinaus eine rechtliche Bindung des Entziehungsverfahrens an das korrespondierende Verwaltungsstrafverfahren besteht, konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

2. Der Bf hat den festgestellten Sachverhalt, insbesondere sowohl die Geschwindigkeitsüberschreitung an sich, als auch deren Höhe nicht bestritten, sondern lediglich vorgebracht, dass er aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit als einziger Baustellenkoordinator in der Firma um Fristaufschub ersuche.

3. Darüber hinaus liegt wie im entscheidungsrelevanten Sachverhalt festgestellt ein rechtskräftiges Straferkenntnis vor, mit welchem über den Bf wegen der gegenständlichen Verwaltungsübertretung eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 650 Euro verhängt wurde.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

§ 20 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) normiert, dass, sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren darf.

Gemäß § 7 Abs. 1 Führerscheingesetz (FSG) gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand
[...]
4. die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschritten hat und diese Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde;

Gemäß § 26 Abs. 3 hat im Falle der erstmaligen Begehung einer in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung – sofern die Übertretung nicht geeignet war, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen oder nicht mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern begangen wurde (§ 7 Abs. 3 Z 3) oder auch eine Übertretung gemäß Abs. 1 oder 2 vorliegt –die Entziehungsdauer ein Monat zu betragen.

2. Rechtliche Beurteilung:

Wie bereits im Rahmen der Beweiswürdigung erwähnt hat der Bf den festgestellten Sachverhalt, insbesondere die ihm vorgeworfene Geschwindigkeitsüberschreitung an sich, aber auch deren Höhe, in keinem Verfahrensstadium bestritten und auch kein Rechtsmittel gegen das im entscheidungsrelevanten Sachverhalt erwähnte Straferkenntnis erhoben.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf ständige höchstgerichtliche Judikatur zur Bindungswirkung von rechtskräftigen Bestrafungen im Verwaltungsstrafverfahren auf Administrativverfahren nach dem Führerscheingesetz:
Nachstehend führt der Verwaltungsgerichtshof beispielswiese in ständiger Rechtsprechung in Bezug auf die Bindung der Führerscheinbehörden an rechtskräftige Bestrafungen (hier zur Geschwindigkeitsüberschreitung) Folgendes aus: „Die Führerscheinbehörde ist, wenn eine rechtskräftige Bestrafung wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung vorliegt, jedenfalls in Ansehung des Umstands, dass der Betreffende die im Strafbescheid genannte Tat begangen hat, gebunden“ (Hinweis Erkenntnisse vom 27. Jänner 2005, 2003/11/0169, und vom 24. Februar 2009, 2007/11/0042, jeweils mwN.).

Wie erwähnt wurde die mittels Lasermessgerät festgestellte Geschwindigkeit auch der Höhe nach nicht vom Bf bestritten, sodass zusammengefasst davon auszugehen ist, dass der Bf die Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h im vorliegenden Fall um 61 km/h überschritten hat.

Gemäß § 7 Abs. 3 Z. 4 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 par. cit., welche zur Entziehung einer Lenkberechtigung führen kann, insbesondere zu gelten, wenn jemand die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschritten hat und diese Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde, was vorliegend der Fall war.
Diese bestimmte Tatsache ist gemäß § 7 Abs. 1 leg. cit. einer Wertung zu unterziehen, wenn nicht ein Sonderfall einer Entziehung iSd des § 26 FSG vorliegt:
Gemäß § 26 Abs. 3 Z. 1 FSG hat im Falle der erstmaligen Begehung einer in § 7 Abs. 3 Z 4 leg. cit. genannten Übertretung – sofern die Übertretung nicht geeignet war, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen oder nicht mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern begangen wurde (§ 7

Abs. 3 Z 3) oder auch eine Übertretung gemäß Abs. 1 oder 2 vorliegt – die Entziehungsdauer ein Monat zu betragen. Da der Bf erstmalig die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb des Ortsgebietes um 61 km/h überschritten hat, wobei die Geschwindigkeitsüberschreitung mittels Lasermessgerät festgestellt wurde, liegt gegenständlich ein Sonderfall einer Entziehung gemäß § 26 Abs. 3 Z. 1 FSG vor.

Somit ist im vorliegenden Fall von einer (fixen) Entziehungsdauer von einem Monat auszugehen, was dem Vorgehen der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid entspricht. Dieser war folglich vollinhaltlich zu bestätigen.

Zusammengefasst ist daher festzuhalten, dass der angefochtene Bescheid zu Recht ergangen und die vom Bf dagegen erhobene Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing